

Mail vom 8. Sept. 2011

Sehr geehrte Frau N.,

mit Schreiben vom 30.08.2011 habe ich Ihnen untenstehende Mail nochmals in Papierform übersandt. Offenbar hat die darin dargestellte Rechtslage bei Ihnen bzw. den Stellen, an die Sie dieses weitergeleitet haben, ein Missverständnis ausgelöst. Denn die "Duldungen" können nur dann als Legitimationspapiere i.S.d. GwG von den Kreditinstituten akzeptiert werden, wenn diese als "Ausweisersatz" (s. unten rot markiert) gekennzeichnet sind. Wenn im Papier allerdings vermerkt ist, dass der Inhaber damit "nicht der Pass- und Ausweispflicht" genügt, dann ist dieses Kriterium nicht erfüllt. Die Kreditinstitute sind gehalten, auf diesen Vermerk zu achten, da sie ansonsten selbst gegen die Legitimationserfordernisse nach GwG verstoßen. Die Betroffenen sollten sich daher an die jeweils zuständige Ausländerbehörde wenden und darauf drängen, dass das Papier entsprechend geändert/ergänzt wird. Dem Vernehmen nach wird dies von den jeweiligen Behörden leider unterschiedlich gehandhabt, dafür können aber die Kreditinstitute nichts.

Bitte unterrichten Sie die Stellen, die zwischenzeitlich mein Schreiben von Ihnen erhalten haben, entsprechend.....

Rechtsanwältin

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

Abteilung Recht und Steuern

Charlottenstraße 47

10117 Berlin

Tel.: (030) 20225-5372

Fax: (030) 20225-5345